

Antrag

auf Ausstellung/Verlängerung einer Ausbildungsbescheinigung gemäß § 9 Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012

LGBI. Nr. 56/2012 i.d.g.F.

Daten Antragsteller/in

Titel

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Wohnsitzadresse der Antragstellerin/des Antragstellers

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

Bei der Antragsentgegennahme auszufüllen.

Anmerkungen Entgegennahme

Eingangsstempel	Entgegengenommen
	Jahr

Nachweis über fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten gem. § 9 Abs. 4 Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012

Beilagen immer erforderlich

Erfolgreicher Abschluss einer der folgenden Berufsausbildungen (Facharbeiter oder Meister)

- einer land- oder forstwirtschaftlichen Fachschule
- einer höheren land- oder forstwirtschaftlichen Lehranstalt
- eines land- oder forstwirtschaftlichen Studienganges einer Fachhochschule oder Hochschule – jeweils der Fachrichtungen Landwirtschaft, Garten- oder Weinbau- und Kellerwirtschaft
- Landwirtschaft
- Gartenbau
- Feldgemüsebau
- Obstbau und Obstverwertung
- Weinbau und Kellerwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft
- Gärtner und Blumenbinder (Florist)
- Friedhofs- und Ziergärtner
- Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)

Sonstige abgeschlossene Ausbildungen:

Wo wurde die Ausbildung gemacht (Bundesland)?

Nachweis

- einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung
- Ausbildungsbescheinigung für Verkaufsberater nach § 3 Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 BGBl. II. Nr. 233
- über den Abschluss einer Ausbildung nach § 11 Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 (betrifft Ausbildung in einem anderen Staat)
- die erfolgreich absolvierte Ausbildung im Sinne des § 10 Abs. 2 und 4 Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012

Ausbildung gem. § 6 Tiroler Pflanzenschutzmittelverordnung 2012

- erfolgreicher Abschluss der Ausbildung zum Greenkeeper Level 3

Aus- und Weiterbildungen gemäß § 10 Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012

- 16 Stunden Ausbildungskurs** gemäß § 10 Abs. 1 Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- 4 Stunden Weiterbildung** (Teilnahmebestätigung beilegen) bei folgender Veranstaltung:

INFORMATIONEN ZUR AUSBILDUNGSBESCHEINIGUNG PFLANZENSCHUTZ

Der Kauf und die Verwendung inkl. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln werden neu geregelt. Neu ist vor allem, dass es dazu einen Ausweis im Scheckkartenformat geben wird. Die Antragstellung erfolgt über die jeweilige Bezirkslandwirtschaftskammer bzw. die Landwirtschaftskammer Tirol. Für Fragen zu diesem Thema können Sie sich an die LK Tirol, Pflanzenschutz, Herrn Ing. Ulrich J. Zeni unter Tel. 05 92 92-1507 oder ulrich.zeni@lk-tirol.at wenden.

Welche Personen benötigen eine Ausbildungsbescheinigung Pflanzenschutz? Alle Personen, die Pflanzenschutzmittel (PSM) beruflich bzw. in der Land- u. Forstwirtschaft verwenden (oder auch nur lagern wollen) oder als Beraterin oder Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln tätig sein wollen. Es betrifft nicht nur Landwirte, sondern auch Personen, die z.B. im nichtlandwirtschaftlichen Bereich (Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen), etc. PSM beruflich verwenden. Eine Verwendung von PSM unter der Anleitung einer sachkundigen Person ist nicht mehr möglich. Für nicht berufliche Verwender ist keine Bescheinigung notwendig.

Für die Ausbringung welcher Produkte (PSM) ist diese Bescheinigung notwendig? Alle Pflanzenschutzmittel, die im Pflanzenschutzmittelregister des BAES-Bundesamt für Ernährungssicherheit eingetragen und für berufliche Verwender zugelassen sind – abrufbar im Internet unter <http://pmg.ages.at>. Auch Produkte für den Biolandbau mit Pflanzenschutzmittelregisternummer, Produkte für Einzelpflanzenbehandlung im Grünland, Forstpflanzenschutzmittel oder PSM für den Einsatz im nichtlandwirtschaftlichen Bereich fallen darunter. Ausgenommen sind lediglich Pflanzenschutzmittel, die ausdrücklich für den Einsatz im Haus- und Kleingarten zugelassen sind und nicht beruflich verwendet werden.

Wer darf in Zukunft PSM kaufen? Ab 26. 11. 2015 können Pflanzenschutzmittel, die von der Behörde für die berufliche Anwendung zugelassen wurden, nur mehr an Personen mit einer gültigen Ausbildungsbescheinigung und gegen deren Vorlage verkauft werden. Die Rechnung für die gekauften Pflanzenschutzmittel darf jedoch auch auf eine andere Rechnungsadresse als jene des Inhabers der Ausbildungsbescheinigung ausgestellt werden. Das alleinige Abholen und Transportieren von Pflanzenschutzmitteln im Auftrag eines beruflichen Verwenders kann auch durch Personen ohne Ausbildungsbescheinigung durchgeführt werden, sofern sicher gestellt ist, dass die Verwendung des Pflanzenschutzmittels durch eine befugte Person erfolgt.

Welche Unterlagen muss ich zur Beantragung mitnehmen? Zur Feststellung der Identität muss ein gültiger Reisepass, Personalausweis oder Führerschein vorgelegt werden.

Folgende Nachweise der Qualifikation ermöglichen die Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung.

- a) Erfolgreicher Abschluss einer Berufsausbildung im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft, Gartenbau, Feldgemüsebau, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpflanzwirtschaft, Gärtner und Blumenbinder (Florist), Friedhofs- und Ziergärtner, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)
- b) Der erfolgreiche Abschluss einer land- oder forstwirtschaftlichen Fachschule, einer höheren land- oder forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Studienganges, einer Fachhochschule oder Hochschule, jeweils der Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau oder Weinbau- und Kellerwirtschaft.
- c) erfolgreicher Abschluss einer einschlägigen gewerblichen Berufsausbildung (z. B. Gärtner, Florist)
- d) erfolgreicher Abschluss einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt
- e) erfolgreicher Abschluss eines Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen (z. B. Landwirtschaft, Agrarwissenschaften, Forstwirtschaft)
- f) Besitz einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung
- g) Ausbildungsbescheinigung für Verkaufsberater nach § 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 BGBl. II. Nr. 233
- h) Abschluss einer Ausbildung nach § 11 Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 (betrifft Ausbildung in einem anderen Staat)
- i) die erfolgreich absolvierte Ausbildung im Sinne des § 10 Abs. 2 und 4 Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- j) einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit als Berater vor dem 15. Juni 2012
- k) erfolgreicher Abschluss der Ausbildung zum Greenkeeper Level 3

Nicht anerkannt werden: Ausbildungen in ländlicher Hauswirtschaft

Was kostet die Beantragung und Ausstellung? Die Pauschale von 48,60 Euro enthält sämtliche Bundes- und Landesabgaben von dzt. 33,60 Euro, sowie die Bearbeitungsgebühren. Beilagen, die nicht in der Landwirtschaftskammer aufliegen, müssen mit 3,90 Euro pro Bogen vergebührt werden. Der Gesamtbetrag wird mittels Einzugsermächtigung von Ihrem Konto abgebucht (bitte IBAN und BIC angeben).

Wie lange ist die Ausbildungsbescheinigung gültig? Die Gültigkeit beträgt ab Ausstellungsdatum sechs Jahre. Vor Ablauf muss ein neuer Antrag gestellt werden. Dazu müssen innerhalb der Gültigkeit, Weiterbildungskurse entsprechend § 10 Abs. 3 Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 im Umfang von vier Stunden nachgewiesen werden. Diese Kurse werden ab Herbst 2013 angeboten.

Den Antrag senden Sie per Post an die Landwirtschaftskammer Tirol, Pflanzenschutz, Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck. Dazu müssen eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und die anderen erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Eine Online-Beantragung ist nicht möglich.

Bestätigung der Verlässlichkeit

Ich bestätige durch das Unterfertigen vorliegenden Antrages hinsichtlich § 9 Abs. 5 Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 in den letzten zwei Jahren von keinem Gericht wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das unter Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien oder sonstigen giftigen Stoffen verübt wurde, rechtskräftig verurteilt worden zu sein
oder
wegen einer schwerwiegenden Übertretung des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 unter Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt
oder
wiederholt wegen sonstiger Übertretungen des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 oder anderer pflanzenschutzmittel- oder chemikalienrechtlicher Vorschriften bestraft worden zu sein.



Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Entrichtungsvermerk

Antrag und Ausbildungsbescheinigung werden wie folgt vergebührt:

Antrag – gem. GebG. 1957 § 14 TP 6 Abs. 1 Eingaben	14,30 Euro
Ausbildungsbescheinigung – gem. GebG. 1957 § 14 TP 14 Abs. 1 Zeugnisse	14,30 Euro
Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 zu § 1 TP 3 Abs. 1 Anlage	5,00 Euro
Allfällige Beilagen zum Antrag – gem. GebG. 1957 § 14 TP 5 Abs. 1 Beilagen	3,90 Euro

Die Entrichtung der Gebühren erfolgt mittels unten stehender Einzugsermächtigung nach vollständigem Einlangen des Antrages.

Kostenberechnung

Pauschalgebühr

Beilagen

Gesamtbetrag

Einzugsermächtigung

Rechnung

SEPA Lastschriftmandat – Creditor ID: AT82ZZZ00000005347

Ich/Wir ermächtige/n die Landwirtschaftskammer Tirol, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die der Landwirtschaftskammer Tirol auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

BIC



Datum

Unterschrift Kontoinhaber/in

Die Angaben habe ich vollständig sowie richtig gemacht und ich stelle hiermit den

Antrag auf erstmalige AUSSTELLUNG einer Ausbildungsbescheinigung

Antrag auf VERLÄNGERUNG der Ausbildungsbescheinigung

gemäß § 9 Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 LGBl. Nr. 56/2012 i.d.g.F.



Datum

Unterschrift Antragsteller/in